Die Erschließungsanlage “Bahnstraße“ (Verlängerung) – vom Südring bis zur Parzelle 4399 Flur 3 Gemarkung Bergneustadt in westlicher Richtung (siehe beigefügten Lageplan) – ist entsprechend dem Bauprogramm endgültig hergestellt worden. Da die Erschließungsanlage nicht alle Merkmale der endgültigen Herstellung des § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 in der derzeit gültigen Fassung aufweist, ist vom Rat der Stadt Bergneustadt in Anwendung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eine entsprechende Abweichungssatzung zu beschließen.